



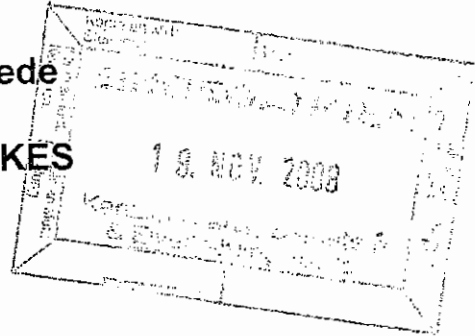
Verkündet am 17.11.2008

U83738

Radermacher  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Amtsgericht Meschede**  
**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**



In dem Rechtsstreit

[REDACTED] e Autovermietung [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Kraas, Bienstein & Elvers-  
Klingeberg, Kirchstr. 53, 59823 Arnsberg,

g e g e n

1. [REDACTED]  
[REDACTED] e,
2. die HDI Privat Versicherung AG, Niederlassung Nürnberg, vertr. d. d.  
Vorstandsvorsitzenden Dr. Christian Hinsch, Dörenhofstraße 6, 90402 Nürnberg,  
Beklagten,

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]  
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Meschede  
auf die mündliche Verhandlung vom 27.10.2008  
durch die Richterin am Amtsgericht Meinecke  
für Recht erkannt:

Das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Meschede vom 07.07.2008 wird mit der Maßgabe aufrechterhalten, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verurteilt werden, an die Klägerin 954,92 € nebst 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27.12.2007 und 155,30 € vorgerichtliche Anwaltskosten zu zahlen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagten tragen die Kosten des Rechtsstreits als Gesamtschuldner.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Den Beklagten wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages von 110 % der zu vollstreckenden Summe vorläufig abzuwenden.

### Tatbestand

Am 22.11.2007 kam es in Meschede zu einem Verkehrsunfall, durch den der Zedent geschädigt wurde. Es ist unstrittig, dass ein Alleinverschulden der Beklagten zu 1) vorliegt, deren Fahrzeug war zum Unfallzeitpunkt bei der Beklagten zu 2) haftpflichtversichert. Die Beklagte zu 2) hat die Ansprüche des Zedenten zu 100 % reguliert, mit Ausnahme restlicher Mietwagenkosten. Der Zedent hatte vom 24.11. bis 07.12.2007 ein Fahrzeug der Mietwagengruppe 03 angemietet, sein geschädigtes Fahrzeug gehörte zur Mietwagengruppe 04. Auf die Rechnung der Klägerin in Höhe von 1.632,03 € zahlte die Beklagte zu 2) am 19.12.2007 einen Betrag von 677,11 €.

Die Klägerin, die aus abgetretenem Recht klagt, ist der Ansicht, sie habe Anspruch auf die von der Beklagten zu 2) nicht beglichene restlichen Mietwagenkosten. Bei einer Abrechnung nach der Schwacke-Liste 2007 ergäbe sich ein höherer Betrag als der von ihr berechnete Vermietungspreis. Es sei grundsätzlich von der Schwacke-Liste auszugehen. Das Mietfahrzeug sei dem Zedenten zugestellt und später wieder abgeholt worden. Das Unfallfahrzeug des Zedenten sei im Unfallzeitpunkt Vollkasko versichert gewesen, für die Ausstattung mit Winterreifen seien zusätzliche Kosten angefallen.

Die Klägerin hatte beantragt, die Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin als Gesamtschuldner 954,92 € nebst 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27.12.2007 sowie 155,30 € vorgerichtliche Anwaltskosten zu zahlen. Antragsgemäß hatte das Amtsgericht Meschede am 07.07.2008 ein Versäumnisurteil erlassen.

Die Klägerin beantragt, das Versäumnisurteil vom 07.07.2008 aufrecht zu erhalten.

Die Beklagten beantragen, das Versäumnisurteil vom 07.07.2008 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Sie sind der Ansicht, die Klägerin habe nach einem Unfallersatztarif gerechnet. Die Voraussetzungen für diesen Tarif lägen nicht vor. Es könne auch nicht nach der Schwacke-Liste abgerechnet werden, da die Schwacke-Liste keine geeignete Abrechnungsgrundlage darstelle. Sie spiegele nicht die Preise wieder, die einem selbst zahlenden Mieter üblicherweise in Rechnung gestellt würden. Dies werde durch verschiedene Untersuchungen und Gutachten klargestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst den zahlreichen Anlagen Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist im wesentlichen begründet.

Die Klägerin hat gemäß §§ 398 BGB, 7 StVG, 3 PflichtVersG einen Schadensersatzanspruch gegen die Beklagten.

Gemäß § 249 Abs. 2 BGB kann ein Geschädigter als Herstellungsaufwand den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in seiner Lage für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Das aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleitete Wirtschaftlichkeitsgebot verlangt vom Geschädigten, dass er im Rahmen des ihm zumutbaren grundsätzlich nur den günstigsten Tarif ersetzt verlangen kann (BGH NJW 2006, 2621).

Vom Geschädigten wird nicht verlangt, dass er sich in jedem Fall so verhalten muss, als müsse er selbst den Schaden tragen. Der Geschädigte ist nicht verpflichtet, eine Marktforschung zu betreiben, um das preisgünstigste Mietwagenunternehmen ausfindig zu machen. Es muss auf seine individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie die vielleicht gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten Rücksicht genommen werden. Der Geschädigte verstößt daher nicht allein deswegen gegen seine Pflicht zur Schadensminderung, weil er ein Fahrzeug zu einem teuren Tarif mietet, so lange dies dem Geschädigten nicht ohne weiteres erkennbar ist. Dies gilt aber nicht, wenn er das Fahrzeug zu einem Tarif anmietet, der höher als der „Normaltarif“, der sich durch die Prinzipien von Angebot und Nachfrage entwickelt hat.

Der von der Klägerin geltend gemachte Tarif ist nicht als Unfallersatztarif bezeichnet. Er ist aber erhöht gegenüber verschiedenen Angeboten, die von dem Beklagten eingereicht worden sind. Insoweit stellt sich die Frage, ob der von der Klägerin geltend gemachte „Normaltarif“ betriebswirtschaftlich gerechtfertigt ist. Für den nach § 249 BGB erforderlichen Aufwand kann gemäß § 287 ZPO eine Schätzung erfolgen. Diese Schätzung kann auf der Grundlage des Schwacke-Mietpreisspiegels erfolgen (Urteil des BGH vom 11.03.2008, VI ZR 164/07). Die Eignung von Listen und Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, bedarf nur der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel sich auf den zu entscheidenden Fall auswirken. Die eingereichten Gutachten, die von anderen Gerichten in anderen Rechtsstreiten eingeholt worden sind, sind ohne Belang für das vorliegende Verfahren. Für ein Verfahren vor dem Amtsgericht Meschede ist es nicht von Bedeutung, welche Mietpreise im Bereich Viechtach, Chemnitz oder Düsseldorf gegeben sind. Ebenso spielt es für das vorliegende Verfahren keine Rolle, welche Preise überregionale Firmen in den Jahren 2003, 2004, 2005 angeboten haben oder im Jahre 2007 für die Bereiche von Chemnitz oder Dresden. Der Marktpreisspiegel Mietwagen Deutschland 2008 des Fraunhofer Institutes fasst die Durchschnittspreise für weiträumigere Postleitzahlengebiete zusammen als die Schwacke-Liste 2007, die nach den ersten drei Ziffern differenziert. Außerdem stützt sich diese Erhebung auf Internetpreise, sodass zumindest ein Teil der angegebenen Tarife eine Vorbuchzeit voraussetzt, was bei der zur Verfügungstellung von Unfallfahrzeugen in der Regel nicht möglich ist. Die Beklagten haben nicht dargelegt, dass zum Zeitpunkt der Anmietung des Fahrzeugs für den Zedenten günstigere Tarife zugänglich waren. Insoweit sind auch die vorgelegten Internetangebote der Firmen Europcar und Sixt-Mietwagen für August 2008 ohne Belang.

Um die Besonderheiten der Kosten und Risiken des Unfallersatzgeschäftes im Vergleich zu einer normalen Autovermietung abzudecken, ist ein Aufschlag von 20 % gerechtfertigt. Die Behauptung der Klägerin, der Zedent habe keine Kreditkarte besessen, daher habe er nicht die erforderliche Sicherheit leisten können, ist von den Beklagten nicht bestritten worden. Die Vorfinanzierung der Mietwagenkosten ist ein typisches Merkmal des Unfallersatzgeschäftes, der Aufschlag ist insoweit angemessen.

Weiterhin zu berücksichtigen ist die Vollkaskoversicherung für den Mietzeitraum, die Ausrüstung des Fahrzeugs mit Winterreifen sowie Zustellung und Abholung.

Bei Zugrundelegung des Normaltarifes (arithmetisches Mittel) der Schwacke-Liste 2007 ergibt sich unter Berücksichtigung aller Positionen ein Gesamtbetrag für die Vermietung von 1.691,02 €. Der von der Klägerin geltend gemachte Gesamtbetrag liegt mit 1.632,03 € noch darunter, also in dem von der Rechtsprechung akzeptierten Rahmen.

Ein Abzug für ersparte Eigenaufwendungen ist nicht vorzunehmen, da der Zedent einen Mietwagen der nächst niedrigeren Preisstufe angemietet hatte. Sein Fahrzeug MG Rover ZR 105 gehört zur Mietwagengruppe 04, angemietet war ein Fahrzeug der Gruppe 03. Auch die Kosten der Vollkaskoversicherung sind von den Beklagten zu begleichen, da der Zedent ein schutzwürdiges Interesse daran hatte, im Falle eines Unfalls nicht selber für die Beschädigungen des gemieteten Fahrzeugs aufkommen zu müssen. Die Ausstattung des Mietfahrzeugs mit Winterreifen bedeutet höhere Kosten für den Vermieter, diese Kosten kann er erstattet verlangen.

Die Beklagten sind mit ihrer Zahlungsverpflichtung in Verzug geraten und daher zur Zahlung von Verzugszinsen und der erforderlichen Anwaltskosten verpflichtet. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf 8 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz, sondern nur auf 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Dem Zedent selbst steht nur ein Zinsanspruch von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu, durch die Abtretung erwirbt die Klägerin keinen Anspruch auf den erhöhten Zinssatz des § 288 Abs. 2 BGB.

Die Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 92 Abs. 2, 708 Ziffer 11, 711 ZPO.

Meinecke